

**Bericht und Antrag  
des Regierungsrates an den Kantonsrat  
betreffend Erlass eines Gesetzes über die Informatik Schaffhausen  
und zur Überführung des Informatikunternehmens KSD in eine  
unselbständige, öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Schaffhausen**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen einen Bericht und Antrag zur Überführung des Informatikunternehmens KSD von Kanton und Stadt Schaffhausen in eine unselbständige, öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Schaffhausen. Der Bericht beinhaltet im Wesentlichen die grundsätzlichen Erwägungen, die Erläuterungen der gesetzlichen Bestimmungen und die politischen Absichten. In rechtlicher Hinsicht führen die Entflechtungsvereinbarung mit der Stadt Schaffhausen, der damit verbundene Übernahmekredit sowie der Erlass des ITSH-Gesetzes zu der beabsichtigten Überführung des Informatikunternehmens KSD in eine unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Schaffhausen.

## **1. Ausgangslage**

### **1.1 Strategischer Entscheid**

Bereits 2008 wurde von den Eignern Kanton und Stadt Schaffhausen die bestehende Organisation der KSD basierend auf der Verordnung über die "Wirkungsorientierte Verwaltungsführung" (WoV-Verordnung) vom 24. Dezember 1996 in Frage gestellt. Die Evaluation der idealen Rechtsform sowie der Frage, ob die Weiterführung der gemeinsamen Trägerschaft verfolgt werden soll, führte schlussendlich zur Erkenntnis, dass die Weiterführung des heutigen Betriebs als unselbständige Anstalt in einer Hand die zweckmässigste Organisationsform darstellt. Die KSD kann so ihre bewährte Struktur beibehalten, ist handlungs- und wettbewerbsfähig, aber trotzdem noch als Servicedienst Teil der kantonalen Verwaltung. Zudem können mit der Weiterführung der heutigen Betriebsform die bestehenden Verträge ohne Unterbruch übernommen werden. Ebenso untersteht das Personal weiterhin dem kantonalen Personalrecht. Insbesondere aber ist bei dieser Rechtsform die Gefahr einer Submissionspflicht der kantonalen Gemeinden gebannt (siehe 7.3 unten). Die Gemeinden werden also für eine Auftragsvergabe an die kantonale IT-Anstalt nicht zur Ausschreibung gezwungen sein. Die Stadt Schaffhausen gibt ihre Eigentümerstellung auf und wird fortan Bestellerin bei der kantonalen IT-Anstalt sein. Sie wird als Ankerkundin im Kundengremium Einsitz nehmen.

## **1.2 Notwendigkeit neuer gesetzlicher Grundlagen**

Die heutige KSD basiert auf der Vereinbarung über die E-Government- und Informatikstrategie sowie den gemeinsamen Informatikbetrieb zwischen Kanton und Stadt Schaffhausen vom 9./16. November 2010 (SHR 172.601). Diese Vereinbarung wiederum stützt sich auf die Verordnung über die "Wirkungsorientierte Verwaltungsführung" vom 24. Dezember 1996 (WoV-Verordnung, SHR 172.105). Diese wurde mit der Einführung des revidierten Finanzhaushaltsgesetzes vom 20. Februar 2017 (SHR 611.100) aufgehoben. Für die darauf basierenden Betriebe wurde eine Übergangsfrist angesetzt. Die Frist wurde am 2. Dezember 2019 auf fünf Jahre ab Rechtskraft des neuen Finanzhaushaltsgesetzes, somit bis zum 31. Dezember 2022, verlängert. Ab dann wäre die KSD in ihrer heutigen Form nicht mehr rechtskonform, weshalb eine neue gesetzliche Grundlage zu schaffen ist.

## **2. Schritte im Hinblick auf die Überführung**

### **2.1 Erlass Gesetz über die Informatik Schaffhausen (Anhang I)**

Die Unternehmung KSD soll in eine unselbständige, öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Schaffhausen überführt werden. Zu diesem Zweck beschliesst der Kantonsrat ein entsprechendes Gründungsgesetz. Darin werden die Rechtsform, die strategische Ausrichtung, der Zweck, die Organisation und die Unternehmensstruktur sowie die Finanzierung derselben geregelt.

### **2.2 Vereinbarung mit der Stadt Schaffhausen (Beilage 1)**

Die heutige KSD basiert auf der Vereinbarung über die E-Government- und Informatikstrategie sowie den gemeinsamen Informatikbetrieb zwischen Kanton und Stadt Schaffhausen vom 9./16. November 2010 (SHR 172.601). Der Übergang der KSD an den Kanton als Alleineigner bedingt damit eine Aufhebung der bestehenden Vereinbarung zwischen Kanton und Stadt Schaffhausen sowie die Regelung der neuen Beziehung der Stadt Schaffhausen zur kantonalen IT-Anstalt als Kundin. Eine entsprechende Vereinbarung konnte am 16. März 2021 zwischen dem Stadtrat und dem Regierungsrat abgeschlossen und unterzeichnet werden. Diese tritt aber erst in Kraft, wenn ihrerseits die neue gesetzliche Grundlage für KSD und der Kreditbeschluss für die Abgeltung des Fremdkapitalanteils der Stadt Schaffhausen in Kraft treten (Art. 9). In der Vereinbarung sind alle Modalitäten der Aufhebung und insbesondere die Bewertungsmethode hinsichtlich des städtischen Anteils (vgl. Art. 3), welchen der Kanton Schaffhausen übernimmt, festgelegt. Zudem werden die Eckpunkte der künftigen Leistungsvereinbarung geregelt, womit die Stadt Schaffhausen als Ankerkundin der neuen kantonalen IT-Anstalt für eine Mindestvertragszeit von sieben Jahren erhalten bleibt. Die Stadt Schaffhausen hat als gewichtige Kundin Einsitz im Kundengremium. Weiter sind in der Vereinbarung die Modalitäten wie Preisfixierung, Leistungskatalog und die Services vereinbart, wobei sich diese an Leistungsvereinbarungen (SLA) orientieren werden. Der Stadt Schaffhausen als bisherige Mit-eigenerin wurde zudem Gelegenheit gegeben, an der geplanten Organisationsform mitzuarbeiten.

### **2.3 Kreditantrag für den städtischen Finanzierungsanteil (Anhang II)**

Der Kanton entschädigt die Stadt Schaffhausen für das in der gemeinsamen Dienststelle/Abteilung KSD eingesetzte Kapital gemäss Unternehmensbewertung durch ein unabhängiges Unternehmen. Grundlage und methodische Vorlage dafür bilden die bereits durchgeführten Unternehmensbewertungen per 31.12.2016 und 31.12.2019. Die Unternehmensbewertung wird basierend auf der abgenommenen und rechtzeitig durch die Finanzkontrolle testierten Bilanz der KSD per 31.12. des letzten Abschlusses der KSD in der bisherigen Organisationsform beauftragt. Darauf basierend ist ein entsprechender Kreditantrag an den Kantonsrat zu stellen.

Die Auszahlung erfolgt nach Rechtskraft der Beschlussfassung der zuständigen Gremien und nach Absprache zwischen Regierungsrat und Stadtrat Schaffhausen. Dadurch gelten sämtliche Verbindlichkeiten, die bis zum massgebenden Stichtag entstanden sind, als abgegolten. Das anlässlich der Gründung der KSD eingebrachte Grundkapital wird den Eignern gemäss bisher gültiger Vereinbarung ausbezahlt.

## **3 Die unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt**

### **3.1 Zur Rechtsform**

Eine unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt ist eine durch das öffentliche Recht verfasste organisatorische Einheit von Personen und Sachen, die dauerhaft an bestimmte Verwaltungszwecke gebunden ist. Sie hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Das Fehlen einer eigenständigen Rechtsträgerschaft wirkt sich grundlegend auf das Innenverhältnis aus. Die unselbständige Anstalt ist im Alleineigentum des Kantons und wird durch diesen bestimmt. Budget, Jahresrechnung und alle wichtigen Entscheide werden durch die kantonalen Behörden und gemäss verfassungsmässiger Kompetenzen gefällt. Das Gesetz räumt in Art. 1 Abs. 2 der unselbständigen Anstalt Rechtsfähigkeit ein, sodass sich diese durch die Handlungen ihrer Organe rechtlich verpflichten kann. Eine unselbständige Anstalt bietet die Vorteile einer Auslagerung aus der Kernverwaltung wie die Trennung zwischen politischer und betrieblicher Einflussnahme, Flexibilität und unternehmerischer Handlungsfreiraum samt entsprechender Eigenverantwortung, besonderes Knowhow, bessere Kundenorientierung sowie eigene Rechnungsführung, ohne Minderung des Rechtsschutzes und ohne Minderung der staatlichen Garantien.

### **3.2 Erhaltung der politischen Einflussnahme**

Die unselbständige Anstalt ist Teil des Rechtsträgers Kanton und eingebettet in dessen politisches System. Dadurch bleiben alle politischen Instrumente der Demokratie - sowohl für die Bürgerinnen und Bürger als auch den Kantonsrat - direkt erhalten, so wie es bei ordentlichen Dienststellen auch der Fall ist.

### **3.3 Der neue Name "Informatik Schaffhausen"**

Mit der neuen Rechtsgrundlage und dem Übergang in das alleinige Eigentum des Kantons soll auch der bisherige Name "Kanton und Stadt Schaffhausen Datenverarbeitung", kurz KSD, abgelöst werden. Die zu gründende kantonale Anstalt soll den Namen Informatik Schaffhausen, kurz ITSH tragen. Dieser Name passt in die kantonale Struktur (vgl. Tiefbau Schaffhausen) und bildet die angebotene Dienstleistung ab. Dieser ist bereits als Marke angemeldet. Als URL ist [www.it.sh.ch](http://www.it.sh.ch) vorgesehen.

### **3.4 Strategische Ausrichtung von Informatik Schaffhausen**

Informatik Schaffhausen soll gemäss Art. 2 ITSHG primär die für den Kanton, die Gemeinden sowie weiteren öffentlich-rechtlichen Institutionen im Kanton Schaffhausen erforderlichen Informatikdienstleistungen kostengünstig und sicher erbringen. Die ITSH soll also nicht nur dem Kanton als Eigentümer und dessen Verwaltungen dienen, sondern ebenso den Gemeinden, den öffentlich-rechtlichen Unternehmen und Stiftungen, welche der Öffentlichkeit im Kanton Schaffhausen dienen oder eine öffentliche Aufgabe unterstützen. Aktuell als Kundschaft der KSD sind dies unter anderem die Spitäler Schaffhausen, die VBSh, der Verein Integres oder die Beratungsstelle für Partnerschaft und Lebensberatung (BEPUL). Damit ist das Geschäftsfeld im Zweckartikel des Gründungserlasses definiert. Die ITSH soll die IT-Dienstleistungen zu einem marktgerechten Preis-Leistungsverhältnis erbringen und ist nicht gewinnorientiert. Zudem sollen die IT-Dienstleistungen für die Erfüllung von öffentlichen Aufgaben sicher sein. Kanton, Gemeinden und öffentliche Organisationen sollen dank der ITSH von einem auf die Kunden zugeschnittenen, umfassenden und sicheren Serviceportfolio und einem guten Preis-Leistungsverhältnis profitieren.

Die ITSH soll als Unternehmen wettbewerbsfähig, betriebswirtschaftlich und kundenorientiert Leistungen erbringen. Sie soll zudem die Informatikdienstleistungen im Kanton an den Bedürfnissen der kantonalen Verwaltung und der Gemeinwesen ausrichten und mit marktfähigen Produkten und Dienstleistungen als Businesspartner unterstützen. Die unterstützenden IT-Mitarbeitenden sollen über ausgeprägtes Geschäfts- und Prozess-Know-how sowie Fachkenntnisse im Kundensegment (Buchhaltung, Digitalisierung, Archivierung, Dokumentenmanagement, Recordsmanagement, etc.) verfügen. Bezüglich der Qualität der angebotenen Informatikdienstleistungen besteht bei der ITSH ein unternehmerischer Anreiz, die Qualität laufend zu verbessern und auf veränderte Verhältnisse zu reagieren, da ein Wettbewerb der Anbieter besteht. Aus betriebswirtschaftlichen Gründen und wegen des Skaleneffekts besteht das Bedürfnis der Ausdehnung des Betriebs auf Leistungen für Dritte. Diese dürfen daher nur unter der Prämisse erfolgen, dass sie mindestens kostendeckend sind und die Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigen (Art. 3 ITSHG).

Die grundlegende Strategie der ITSH wird vom Kantonsrat mit dem Erlass des Gesetzes festgesetzt. Die Eignerstrategie, welche durch den Regierungsrat festgelegt wird, umfasst darauf basierend die Ziele, Erwartungen und Vorgaben des Kantons gegenüber der ITSH, die geforderten Werte und

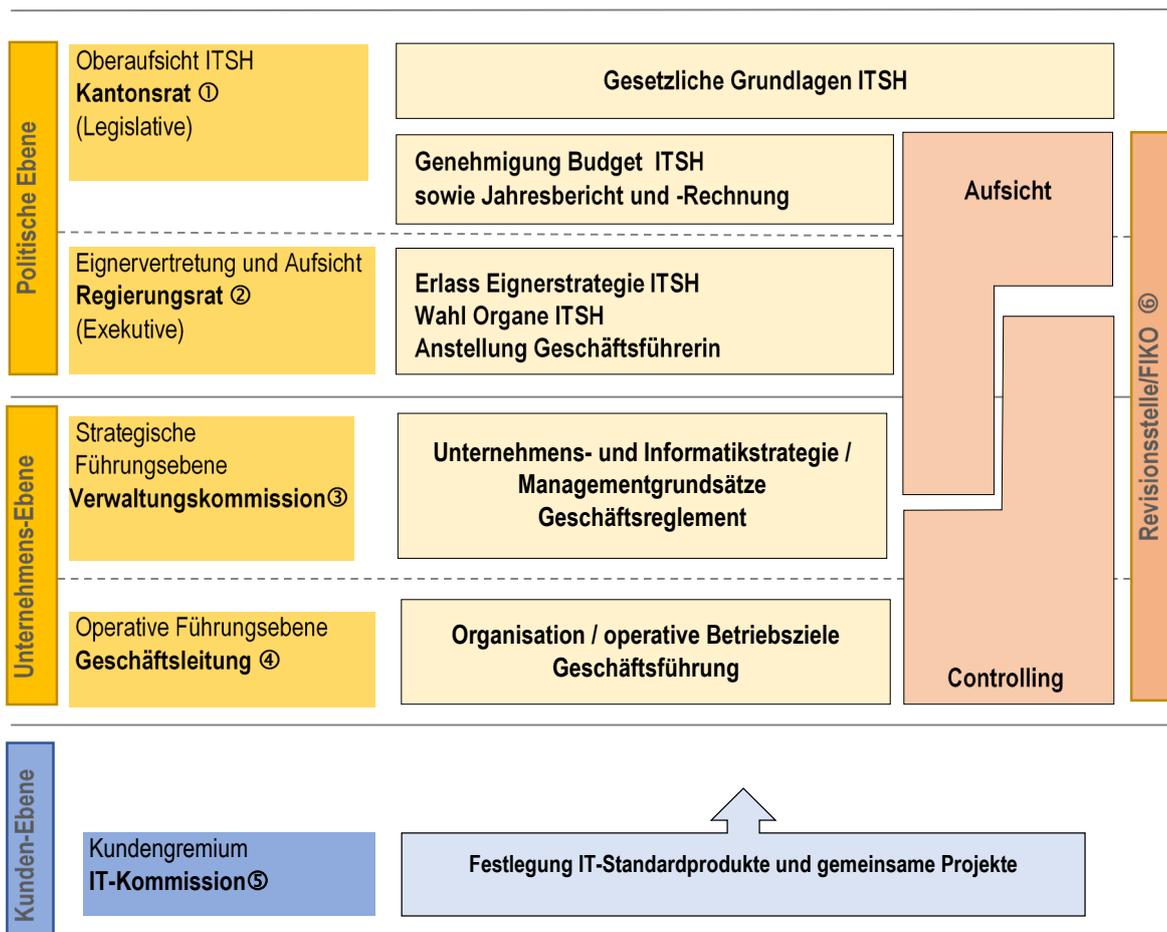
Verhaltensweisen, Vorgaben zu Management, Personal- und Preispolitik, anzustrebende Beteiligungen, Sourcing und Kooperationen, Vorgaben zur Finanzierung und Verzinsung sowie Vorgaben zum Berichts- und Informationswesen und Vorgaben zur IT- Architektur und IT-Sicherheit.

### **3.5 Führungsstruktur eingebettet in kantonale Ämterhierarchie**

Grundsätzlich wird eine agile Organisation eingebettet in die Verwaltungshierarchie angestrebt. Dabei gilt: je mehr unternehmerischer Handlungsspielraum und Entscheidungsfreiheit dem Leitungsorgan der Trägerschaft zukommt und je mehr sich die Unternehmung an Angebot und Nachfrage ausrichtet, desto kleiner ist der unmittelbare Einfluss des Eigentümers. Um der ITSH den nötigen Handlungsspielraum zu geben, ist vorgesehen, dass der Kantonsrat die Oberaufsicht ausübt. Er genehmigt zudem Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht der ITSH. Dies stellt ein Kontrollinstrument zur Prüfung dar, ob die Anstalt ihre Aufgaben erfüllt und ihre finanziellen Mittel recht- und zweckmässig verwendet werden. Weiter bestimmt der Kantonsrat im Kantonsbudget die Informatikausgaben des Kantons mit der Bewilligung der IT-Budgets der einzelnen Dienststellen und die maximale Höhe der Darlehen an die ITSH zur Finanzierung von IT-Investitionen (vgl. dazu im Detail untenstehend Kapitel 5). Weiter erlässt der Kantonsrat das Gründungsgesetz als Ermächtigungsnorm und bestimmt darin die Rechtsform und die strategische Ausrichtung der ITSH. Im ITSH-Gesetz legt der Kantonsrat zudem den Zweck, die Organisation und die Finanzierung fest.

Die betrieblichen Entscheide werden darin der Verwaltungskommission als Führungsorgan übertragen. Diese kann flexibel handeln, die Entscheidungswege sind kurz, die Entscheidungsfindung wird versachlicht und entpolitisiert. Wichtige Entscheide wie Immobiliengeschäfte, Beteiligungen und Sourcing ganzer Betriebsteile werden in die Kompetenz des Regierungsrates gelegt. Im Ausgleich zur Alimentierung der ITSH sowie angesichts der Defizitabdeckung durch den Kanton verfügt der Kantonsrat über die Budgethoheit der ITSH und genehmigt deren Jahresrechnung. Zudem bestimmt der Regierungsrat die Eignerstrategie und bestellt die Organe der ITSH. Dieser verstärkte Einfluss des Kantons stellt ein Ausgleichsinstrument für die Tragung des finanziellen Risikos dar.

## Übersicht Governance der ITSH:



### ① Oberaufsicht: Kantonsrat (Art. 4 ITSHG)

Der Kantonsrat übt die Oberaufsicht aus:

- Erlass der gesetzlichen Grundlage (ITSH-Gesetz)
- Genehmigung des Budgets
- Genehmigung Jahresbericht und Jahresrechnung
- Kenntnisnahme der Eignerstrategie

### ② Eigner und Aufsicht: Regierungsrat (Art. 5 ITSHG)

Dem Regierungsrat obliegt die Rolle der Eignervertretung und der Aufsicht.

- Wahl der Organe und Anstellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers
- Erlass der Eignerstrategie
- Verabschiedung des Budgets zu Händen Kantonsrat
- Verabschiedung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zu Händen Kantonsrat
- Beschluss über Immobiliengeschäfte, Sourcing ganzer Betriebsteile und Beteiligungen
- Genehmigung Entschädigungsreglement für Verwaltungskommission
- Festlegung einer Limite für die Schwankungsreserve (Art. 19 ITSH)

### ③ Strategische Führung: Verwaltungskommission (Art. 7 ITSHG; unten Ziff. 3.6)

Die strategische Führung obliegt der Verwaltungskommission (VK). Ähnlich einem Verwaltungsrat in einer Aktiengesellschaft obliegen ihr folgende Aufgaben:

- Festsetzung der Unternehmens- und der Informatikstrategie
- Festsetzung der Managementgrundsätze (des Finanz- Qualitäts- Risiko- und Sicherheitsmanagements)
- Vorschlag der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers
- Ernennung und Abberufung der übrigen Geschäftsleitungsmitglieder
- Erstellung des Budgets zu Handen des Regierungsrats
- Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung zu Handen des Regierungsrats
- Bestellung eines Security Boards
- Genehmigung des IT-Servicekatalogs (und der Preise für die IT-Standardservices)
- Beschluss über neue Ausgaben bis Fr. 75'000.- sowie wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 15'000.-
- Genehmigung von Vergaben ab der Grenze für öffentliche Ausschreibungen
- Beschluss über die Ausführung von Leistungsvereinbarungen von mehr als Fr. 500'000.-, wenn die Ausgaben durch Einnahmen gedeckt sind
- Kenntnisnahme von den SLA mit den Kunden
- Erlass von Geschäfts- und Rechnungslegungsreglementen sowie von Weisungen
- Konstituierung, Festlegung der innerbetrieblichen Organisation
- Controlling und Aufsicht über die Geschäftsführung

### ④ Operative Führung: Geschäftsleitung (Art. 13 ITSHG; unten Ziff. 3.7)

Die operative Unternehmensführung ist Sache der Geschäftsleitung unter dem Vorsitz der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers. Es kommen ihr folgende Aufgaben zu:

- Vorschlag und Zusammenstellung der Geschäftsleitung
- Wahlvorschlag für Mitglieder der IT-Kommission
- Wahrnehmung der operativen Unternehmensleitung
- Anstellung der Mitarbeitenden
- Erledigung der von der VK delegierten Aufgaben
- Vertreten der Unternehmung nach aussen
- Beschluss über neue Ausgaben bis Fr. 50'000.-, sowie wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.-
- 
- Genehmigung von Vergaben bis zum Schwellenwert für öffentliche Ausschreibungen
- Beschluss über die Ausführung von Leistungsvereinbarungen bis Fr. 500'000.-, sofern die Ausgaben durch Einnahmen gedeckt sind
- Entscheid über Ausnahmen von der Bestellverpflichtung
- Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den Kunden (SLA)

### ⑤ Kundengremium: IT-Kommission (Art. 11 ITSHG)

Die IT-Kommission ist das Kundengremium der ITSH. Sie legt insbesondere nach den Anforderungen der Kunden die Standardservices fest (siehe Ziff. 3.8).

### ⑥ Die Revisionsstelle (Art. 15 ITSHG)

Die Revisionsstelle muss die gesetzlich festgelegten Kriterien erfüllen und wird jeweils für vier Geschäftsjahre gewählt. Sie kann dem privaten Auftragsrecht entsprechend jederzeit abberufen werden. Es besteht die Möglichkeit anstelle eines zugelassenen Revisionsunternehmens eine öffentlich-rechtliche Finanzkontrolle einzusetzen.

### **3.6 Strategische Führungsebene: Verwaltungskommission (Art. 7 ff. ITSHG)**

Die strategische Führung obliegt der Verwaltungskommission. Um eine schlanke und handlungsfähige Führungsstruktur zu erreichen, soll diese möglichst klein gehalten werden. Der Regierungsrat wählt die fünf Mitglieder, so die Präsidentin oder den Präsidenten und die weiteren Mitglieder. Idealerweise ist das für IT zuständige Regierungsratsmitglied darin vertreten, soll im Gesetz aber nicht explizit so vorgesehen werden, sondern der jeweiligen Beurteilung des Regierungsrates bei der Wahl überlassen werden. Als Beisitzende oder Beisitzender ohne Stimmrecht nimmt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer an den Sitzungen teil. Primäre Voraussetzung für eine Mitgliedschaft soll die Fachkompetenz sein. So ist, wenn möglich, die Vertretung folgender Fachgebiete anzustreben: Informatik, Security, Finanzen, Unternehmensführung, Recht und Personalwesen. Die Verwaltungskommission tagt regelmässig ca. viermal im Jahr sowie je nach Geschäftsvorkommnissen und Notwendigkeit.

Die Verwaltungskommission ist das oberste leitende Organ der ITSH. Sie ist für die strategische Führung der ITSH verantwortlich. Die Verwaltungskommission legt die Grundsätze in den Bereichen Finanz-, Qualitäts-, Risiko- und Sicherheitsmanagement fest. Diese Vorgaben stellen eine Qualitätssicherung der Betriebsführung dar und werden periodisch überprüft. Das Controlling umfasst nebst den Vorgaben für die Geschäftsführung auch regelmässige Reports in diesen Bereichen. Zudem verabschiedet die Verwaltungskommission den Budgetvorschlag an den Kantonsrat. Dieser wird anhand der Bestellungen der Kunden jeweils im Sommer erstellt. Im finalen Budget, welches dem Kantonsrat Ende des Jahres unterbreitet wird, sind die Veränderungen durch die Budgetprozesse der Kunden bereits aufgeführt. Die ITSH erstellt ein Budget, welches in Übereinstimmung mit dem ordentlichen kantonalen Budgetprozess im August verabschiedet wird. Im Herbst besteht die Möglichkeit, in Übereinstimmung mit dem ordentlichen kantonalen Budgetprozess Aktualisierungen vorzunehmen. Zudem befindet die Verwaltungskommission abschliessend über die Abwicklung der Kundenbestellungen, welche in den Leistungsvereinbarungen (SLA) vereinbart sind ab einem Auftragswert von mehr als Fr. 500'000.–, wenn die Ausgaben vollständig durch Einnahmen gedeckt sind. Hierbei sind alle Bestellungen und Leistungsaufträge gemeint, welche die ITSH in eigenem Namen für ihre Kunden im Rahmen der verbindlich abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen abschliesst (welche sowohl neue einmalige bzw. neue wiederkehrende Ausgaben bei den Kunden darstellen).

Weiter genehmigt die Verwaltungskommission den IT-Servicekatalog mit den Servicepreisen. Die IT-Basis- und Standardservices werden von der IT-Kommission gemäss den Anforderungen der Kunden, aber auch im Einklang mit der IT- Architektur und unter Einhaltung der IT- Sicherheit fest-

gelegt und zur Genehmigung durch die Verwaltungskommission empfohlen. Die Verwaltungskommission leitet das Verfahren für die Stellenbesetzung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers. Die Stellenbesetzung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung und wird schlussendlich dem Regierungsrat unterbreitet. Zudem nimmt die Verwaltungskommission die Anstellung der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung vor, wobei die Geschäftsleitung aus drei bis fünf Personen bestehen soll. Weiter bestimmt sie die Mitglieder für das Security Board gemäss der Informationssicherheits-Verordnung vom 2. Dezember 2014 (SHR 174.102) mit mindestens drei Personen, wovon mindestens zwei Fachspezialistinnen und Fachspezialisten sind, welche mit den Fragen der Informationssicherheit vertraut und erfahren sind.

### **3.7 Operative Führungsebene: Geschäftsleitung (Art. 13 ITSHG)**

Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer und den weiteren Mitgliedern. Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die operative Geschäftsführung der ITSH. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer sorgt für die Erstellung der Unternehmens- und Informatikstrategie, die Leistungserbringung und die Umsetzung der Jahresziele. Die Geschäftsleitung ist zuständig für den Abschluss der SLA mit den Kunden. Sie ist zudem ermächtigt, über die Freigabe des bewilligten Budgets zu verfügen und ist für die Einhaltung desselben verantwortlich. Sie befindet weiter über Ausnahmen von der Bestellverpflichtung. Zudem sorgt sie bzw. er für die Durchführung der allenfalls notwendigen Submissionen und die Einhaltung der Leistungsqualität gemäss den geltenden Verträgen und setzt die vereinbarten Qualitätsanforderungen gegenüber den Lieferanten durch. Im Rahmen von diesen SLA ist die Geschäftsleitung ermächtigt, für deren Ausführung bis Fr. 500'000.- zu beschliessen, solange die Ausgaben durch Einnahmen gedeckt sind. Bei den Kunden - sprich beispielsweise bei einer Dienststelle - stellt die Bestellung eine neue Ausgabe dar, welche sie nach ihren eigenen Kompetenzregeln beschliessen und auch den dort geltenden Budgetvorgaben und -kompetenzen entsprechen muss. Die ITSH ist als Servicelieferantin mit der Umsetzung dieser Bestellungen beauftragt.

### **3.8 Kundengremium: IT-Kommission (Art. 11 ITSHG)**

Die ITSH hat zum Zweck, die für den Kanton und die kantonalen Gemeinden sowie die weiteren öffentlich-rechtlichen Institutionen erforderlichen Informatikdienstleistungen zu einem marktgerechten Preis- Leistungsverhältnis und sicher zu erbringen. Um die Kosten niedrig zu halten und um die Sicherheit der Informatik zu gewährleisten, ist ein möglichst flächendeckendes einheitliches Standard-Serviceprinzip von Vorteil (Skaleneffekte). Damit diese Standardservices die Anforderungen möglichst vieler Kunden abdecken, erfolgt die Entscheidungsfindung darüber in diesem Kundengremium. In der IT-Kommission sollen sich Vertreter der kantonalen Verwaltung wie auch der Gemeinden des Kantons miteinander über die möglichen Standardservices austauschen und schlussendlich befinden. Alle Anträge zu Standardservices der Kunden sollen in der IT-Kommission eingebracht, dort gemeinsam beraten und über deren Realisierung, Rückstellung oder Ablehnung entschieden werden. In diesem Rahmen nimmt das Kundengremium folgende Aufgaben und Befugnisse wahr:

- a. In Bezug auf Standard-Services, welche den Kunden im Servicekatalog ohne Bestellverpflichtung angeboten werden, werden Empfehlungen zuhanden des zuständigen Organs der kantonalen IT-Anstalt abgegeben. Das Kundengremium ist in diesem Zusammenhang beratend tätig.
- b. In Bezug auf Basis-Services (bspw. Standardarbeitsplatz), welche den Kunden im Servicekatalog mit Bestellverpflichtung angeboten werden, werden Empfehlungen zuhanden des zuständigen Organs der kantonalen IT-Anstalt abgegeben. Bei fehlendem Konsens bezüglich Basis-Services mit Bestellverpflichtung können Stadt und Kanton je ihre eigenen Basis-Services definieren.

Dabei ist einschränkend die bestehende IT-Architektur sowie die IT-Sicherheit zu berücksichtigen. Zudem legt die Kommission in Ablösung des heutigen eGov-Kernteams gemeinsame Innovations-, Digitalisierungs- und eGov-Projekte und deren Finanzierung fest.

Das Gremium setzt sich aus dem für die IT zuständigen Regierungsratsmitglied, mehreren Kundenvertretungen sowie der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer sowie dem Lieferantenmanager der ITSH und einer Vertretung des Kantons als Bestellervertretung zusammen. Als wichtige Ankerkundin wird die Stadt Schaffhausen Einsitz nehmen mit Einsichtsrecht in die Betriebsbuchhaltung, solange sie Ankerkundin der ITSH ist.

Die IT-Kommission hat Antragsbefugnisse gegenüber der Verwaltungskommission oder der Geschäftsleitung, jedoch keine Weisungsbefugnisse. Sie ist ein wichtiges Partnergremium der ITSH. Die IT-Kommission wird im Geschäftsreglement aufgeführt, in welchem die Rechte und Pflichten festgelegt werden. Die Verwaltungskommission verpflichtet sich zudem in diesem Reglement, die Spielregeln gemäss Reglement zu beachten und einzuhalten. So ist vorzusehen, dass vor strategisch wichtigen Entscheidungen oder grösseren Investitionen, welche die Verwaltungskommission beschliesst, zuerst die IT-Kommission beizuziehen ist oder sogar ein Einvernehmen anzustreben ist.

## **4. Weitere Bestimmungen**

### **4.1 Personal (Art. 16 ITSHG)**

Zum jetzigen Zeitpunkt arbeiten 59 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit 44,2 Pensen und sieben Lernende für die KSD. Die Arbeitsverhältnisse der Geschäftsleitung und der Mitarbeitenden der KSD richten sich – mit Ausnahme der Mitglieder des Fachausschusses, die nicht der kantonalen oder städtischen Verwaltung angehören – nach dem kantonalen Personal- und Besoldungsrecht.

Grundsätzlich bleiben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KSD auch nach deren Überführung in eine unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt in einem Arbeitsverhältnis mit dem Kanton Schaffhausen. Die Anstellungsbedingungen richten sich weiterhin nach dem kantonalen Personalrecht, was auch ein wichtiges Anliegen der scheidenden Eignerin Stadt Schaffhausen darstellt. Die Arbeitsverträge mit allen Rechten und Pflichten können unverändert weiterlaufen. Dies gilt auch für

die angerechnete Dauer des Arbeitsverhältnisses. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bleiben bei der Pensionskasse Schaffhausen versichert.

Die Entschädigung der Mitglieder der Verwaltungskommission ist davon ausgenommen. Diese wird vom Regierungsrat in einem separaten Entschädigungsreglement festgelegt.

#### **4.2 Kostenverrechnung (Art. 20 ITSHG)**

Die Leistungen der Kantonsverwaltung zugunsten der ITSH sollen grundsätzlich zu vollen Kosten oder mittels Pauschalen verrechnet werden. Damit sind unter anderem die Dienste des Personalamts, der Finanzverwaltung oder des Hochbauamtes gemeint. Die ITSH ist zwar eine interne Unternehmung, führt aber eine Vollkostenrechnung entsprechend dem Grundsatz der Kostenwahrheit. Alle Leistungen, welche intern bezogen werden, müssen ihr entsprechend in Rechnung gestellt werden. Auf diese Weise sind die Vollkosten ausweisbar und können über den Servicekatalog weiterverrechnet werden.

#### **4.3 Bezugsobligation im Kanton (Art. 22 ITSHG)**

Der Kanton – sowohl Eigner der ITSH als auch Kunde – ist verpflichtet, die von ihm benötigten Informatikdienstleistungen und Beschaffungen grundsätzlich von der ITSH erbringen zu lassen. Dies rechtfertigt sich aus Gründen der Qualitätssicherung und zur Gewährleistung der IT-Sicherheit. Eine Ausnahme von der Bezugsobligation soll nur in begründeten Einzelfällen gestattet sein, über diese entscheidet auf ein entsprechendes Gesuch hin der Regierungsrat. Dies umso mehr, als der Kanton als Alleineigner am Geschäftserfolg seiner eigenen Unternehmung ein Interesse hat. In Spezialbereichen kann es aber angezeigt sein, dass die IT-Leistungserbringung nicht durch die ITSH erfolgen soll, sondern dass Dritte beigezogen werden oder die IT-Leistungserbringung selbständig und intern erfolgt.

#### **4.4 Rechtsbeziehungen gegenüber Dritten (Art. 23 ITSHG)**

Die Rechtsbeziehungen der ITSH gegenüber Dritten richten sich grundsätzlich nach dem Privatrecht. Vorbehalten bleiben hoheitliche Tätigkeiten, die der ITSH durch die Gesetzgebung übertragen wurden. Die ITSH ist partei- und prozessfähig (Art. 1 Abs. 2 ITSHG) und tritt im Aussenverhältnis als Unternehmen eigenständig auf. Die ITSH unterschreibt die Verträge mit Lieferanten und Kunden im Namen der ITSH und kann ihre Forderungen auch eigenständig betreiben oder gerichtlich durchsetzen. Allerdings unterliegt das Verwaltungsvermögen des Kantons einem gesetzlichen Pfändungsverbot (Art. 9 des Bundesgesetzes über die Schuldbetreibung gegen Gemeinden und andere Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts vom 4. Dezember 1947; SR 282.11), weshalb die ITSH hier einen Vorteil gegenüber privaten IT-Unternehmen hat.

#### **4.5 Haftung (Art. 24 ITSHG)**

Die Haftung der ITSH und die Verantwortlichkeit ihrer Organe sowie des Personals richten sich nach dem kantonalen Gesetz über die Haftung des Staates und der Gemeinden sowie ihrer Behörden-

mitglieder und Arbeitnehmer (Haftungsgesetz) vom 23. September 1985 (SHR 170.300). Dabei haften die Verantwortlichen nur für vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung von Pflichten (Art. 8 Haftungsgesetz). Gegenüber Dritten haftet der Staat. Ihm obliegt dann ein allfälliger Rückgriff auf die Verantwortlichen, wenn diese vorsätzlich oder grobfahrlässig handelten (Art. 9 Haftungsgesetz). Die Verantwortlichkeitsbestimmungen nach öffentlichem Recht sind etwas milder als die des Privatrechts. Deshalb ist auch keine Entlastung der Organe vorgesehen.

#### **4.6 Verwaltungsrechtspflege (Art. 25 ITSHG)**

Anordnungen und Beschlüsse der unselbständigen Anstalt können auf dem Verwaltungsrechtspflegeweg angefochten werden. Dies betrifft etwa die Anstellungen und Besoldungen oder die Submissionen. Auf diese Verfahren sind die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes anwendbar.

### **5. Finanzierung**

#### **5.1 Buchführung und Rechnungslegung (Art. 17 ITSHG)**

Die ITSH ist eine unselbständige Verwaltungsorganisation des kantonalen Rechts, welche eine eigene Rechnung führt. Die Rechnungslegung soll gemäss der Regelung in Art. 17 ITSHG nach allgemeinen, in der Privatwirtschaft anerkannten Standards erfolgen. Denkbar wären beispielsweise eine Rechnungslegung nach dem Schweizerischen Obligationenrecht oder den im KMU-Bereich bewährten Swiss GAAP FER. Die Kompetenz zur Festlegung des Rechnungslegungsstandards soll der Verwaltungskommission als Expertengremium übertragen werden. Damit findet das Finanzhaushaltsgesetz vom 20. Februar 2017 (SHR 611.100) gemäss dessen Art. 1 Abs. 2 keine direkte Anwendung auf die Rechnungslegung der ITSH. Die Zahlen zur Jahresrechnung der ITSH werden jedoch im Anhang der Staatsrechnung unter Spezialverwaltungen offengelegt, wie dies schon heute für die KSD der Fall ist.

Die ITSH verfügt als unselbständige Anstalt über eine eigene Rechnung, über eigenes Umlauf- und Anlagevermögen sowie über eigenes Fremdkapital. Die ITSH erhält als Sacheinlage vom Kanton ihr heutiges Anlagevermögen (Server, Geräte, etc.). Die Jahresrechnung der ITSH besteht aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang und ist gemäss den Vorschriften des festgelegten Rechnungslegungsstandards aufgestellt. Sämtliche Bestellungen für die Hard- und Software erfolgen grundsätzlich über die ITSH. Über allfällige Ausnahmen für die Beschaffung entscheidet die Geschäftsleitung der ITSH. Die ITSH verrechnet zusammenfassend wie bis anhin die KSD ihre Dienstleistungen ihren Kunden und finanziert damit ihren Betrieb inklusive Amortisationen von Investitionen. Die Finanzierung von Investitionen erfolgt grundsätzlich über ein Darlehen des Kantons.

#### **5.2 Schwankungsreserve (Art. 19 ITSHG)**

Die ITSH ist von Gesetzes wegen nicht gewinnorientiert (Art. 2 Abs. 1 ITSHG). Je nach Projektverlauf und Preisentwicklung kann jedoch trotzdem ein Gewinn anfallen. Dieser wird nicht ausgeschüttet, sondern gemäss Art. 19 in eine Schwankungsreserve eingelegt, um allfällige Defizitausgleiche

durch den Kanton als Eigner zu vermeiden. Der Regierungsrat legt eine Limite fest, ab welcher zwingend eine Preisanpassung erfolgen muss.

### **5.3 Mehrwertsteuerpflicht (Art. 21 ITSHG)**

Die kantonale IT-Anstalt erbringt IT-Dienstleistungen für die öffentlichen Verwaltungen und Betriebe im Kanton Schaffhausen. Andere öffentliche Verwaltungen und private Kunden werden nur soweit bedient, als die kantonale IT-Anstalt von der Mehrwertsteuer-Pflicht befreit und das Instate-Privileg gewahrt bleibt.

### **5.4 Handelsregistereintrag**

Da die ITSH am Markt gewerblich tätig ist und auch partei- und prozessfähig ist, soll ein Eintrag im Handelsregister angestrebt werden. Angesichts der vorgesehenen Organisationsform der ITSH, welche dieser eine organisatorische Selbständigkeit einräumt, wird ein Antrag auf Eintragung im Handelsregister erfolgen.

### **5.5 Die Eigentumsverhältnisse**

Der Kanton Schaffhausen wird neu Alleineigentümer der IT-Anstalt. Die Übernahme des städtischen Finanzierungsanteils von 45 % der KSD erfolgt als Universalsukzession mit allen Aktiven und Passiven. Für allfällige pendente Verbindlichkeiten, welche noch bis Ende 2022 entstanden sind, müssen in der Schlussbilanz entsprechende Rückstellungen getätigt werden. Eine Abschätzung des Risikoreports zeigt, dass die KSD keinen grösseren Risiken ausgesetzt ist oder dann eine versicherungstechnische Absicherung besteht. Lieferantenverträge, Service SLA Vereinbarungen, Mietverträge etc. werden übernommen. Die neue Anstalt führt der Kanton als Spezialverwaltung im Anhang seiner Staatsrechnung.

## **6. Kreditbeschluss über die Übernahme des städtischen Finanzierungsanteils**

Der Kanton übernimmt den gesamten Betrieb der KSD und damit den 45%-Finanzierungsanteil der Stadt Schaffhausen. Da der Kanton die gesamten Sach- und Vermögenswerte der KSD übernimmt, ist eine Abgeltung des bisher von der Stadt für die KSD eingesetzten Fremdkapitals gemäss Unternehmensbewertung fällig. Der Erwerb des städtischen Finanzierungsanteils stellt eine neue Ausgabe dar und unterliegt der Kompetenzregelung der Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 17. Juni 2002 (KV; SHR 101.000). Kanton und Stadt einigten sich auf die Erstellung eines Gutachtens durch ein unabhängiges Unternehmen für die Bewertung des städtischen Finanzierungsanteils. Grundlage und methodische Vorlage dafür bilden die bereits durchgeführten Unternehmensbewertungen per 31.12.2016 und 31.12.2019. Die Unternehmensbewertung wird basierend auf der abgenommenen und rechtzeitig durch die Finanzkontrolle testierten Bilanz der KSD per 31.12. des letzten Abschlusses der KSD in der bisherigen Organisationsform beauftragt.

Für die Bewertung sind einerseits die Zeitwerte der Sachanlagen der KSD (insbesondere der IT-, Hard- und Software) sowie andererseits des betrieblichen Eigenkapitals zu ermitteln. Die Bewertung

erfolgt nach der Substanzwertmethode und nicht nach der Ertragswertmethode, da es sich bei beiden Parteien (Kanton und Stadt) um steuerfinanzierte öffentliche Verwaltungen handelt und somit die Bürgerinnen und Bürger indirekt Eigentümer der KSD sind. Der Substanzwert per Stichtag ergibt den betriebswirtschaftlichen Wert der Anlagen, finanziert durch Kanton und Stadt Schaffhausen. Der Substanzwert setzt sich aus dem Eigenkapital und der Wertdifferenz der Anlagenbewertung zusammen. Um den Wert zu ermitteln, welcher der Stadt zusteht, werden pro Effekt jeweils 45% berechnet und am Ende das zugrundeliegende Finanzierungsdarlehen anteilig addiert. In der Vorlage ist der per 31. Dezember 2019 ermittelte Wert von CHF 2.6 Millionen eingesetzt. Ausbezahlt wird jedoch der per Stichtag der Überführung ermittelte Wert. Die Unternehmensbewertung wird basierend auf der abgenommenen und rechtzeitig durch die Finanzkontrolle testierten Bilanz der KSD per 31.12. des letzten Abschlusses der KSD in der bisherigen Organisationsform beauftragt. Es ist zu erwarten, dass dieser nur marginal vom aktuellen Wert Stand 31. Dezember 2019 abweichen wird. Der entsprechende Kreditbeschluss unterliegt gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. d KV dem fakultativen Referendum.

## **7. Finanzielle Prognosen**

### **7.1 Allgemeine Prognose**

Die KSD ist bereits heute gestützt auf die WoV-Verordnung und die Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen Kanton und Stadt Schaffhausen faktisch als unselbständige Anstalt zu qualifizieren. Die Überführung des Betriebes in eine rein kantonale unselbständige Anstalt wirkt sich betriebswirtschaftlich nicht aus. Kundinnen und Kunden, Verpflichtungen, Mitarbeitende und weitgehend auch das Finanzierungsmodell bleiben soweit unverändert. Die Unternehmung ist zwar infolge des Wechsels des Leitungsorgans und der Rechnungslegung betroffen, doch wirkt sich dies auf den eigentlichen Betrieb nicht aus. Es ist daher nicht von einem Kosteneffekt auszugehen.

### **7.2 Weiterhin keine Mehrwertsteuerpflicht (Art. 21 ITSHG)**

Gemäss Art. 12 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer vom 12. Juni 2009 (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG; SR 641.20) sind Steuersubjekte der Gemeinwesen die autonomen Dienststellen von Bund, Kantonen und Gemeinden und die übrigen Einrichtungen des öffentlichen Rechts. Gemeinwesen sind erst obligatorisch steuerpflichtig, wenn der Umsatz aus Leistungen an Nichtgemeinwesen mindestens 100'000 Franken beträgt. Erbringt ein Gemeinwesen für weniger als 100'000 Franken Leistungen an Nichtgemeinwesen, sind alle Leistungen an andere Gemeinwesen unabhängig von der Höhe des damit erzielten Umsatzes mangels subjektiver Steuerpflicht nicht zu versteuern. Wie bisher findet diese Regelung nur auf Gemeinwesen beziehungsweise ihre Dienststellen und die übrigen Einrichtungen des öffentlichen Rechts Anwendung. Dem Privatrecht unterstehende Organisationseinheiten der Gemeinwesen sind mangels öffentlich-rechtlicher Regelung keine übrigen Einrichtungen des öffentlichen Rechts und fallen deshalb nicht unter diese Bestimmung. Solange der Schwellenwert von Fr. 100'000.–für privatrechtlich organisierte Konstrukte mit öffentlichem Zweck nicht überschritten wird, besteht damit kein Risiko für eine Mehrwertsteuerpflicht und damit für eine entsprechende Kostensteigerung.

### **7.3 Keine Ausschreibungspflicht der Gemeinden als Kunden**

Da die ITSH als unselbständige Anstalt Teil des Kantons ist, gelten ihre Leistungen als kantonale Leistungen. Leistungen eines öffentlich-rechtlichen Trägers unterliegen keiner Ausschreibungspflicht, solange sich die Kunden auf das Instate-Privileg berufen können. Nach der Überführung der KSD in eine unselbständige Anstalt des Kantons entsteht daher mittels der Berufung auf das Instate-Privileg keine Submissionspflicht der Gemeinden als Kunden. Diese Berufung muss jederzeit durch alle öffentlich-rechtlichen Kunden wie die Stadt, die Gemeinden und die weiteren öffentlich-rechtlichen Organisationen erfolgen. Beurteilungskriterium ist der Leistungsfluss innerhalb der Staatssphäre. Ein öffentlicher Auftraggeber kann sich gemäss diesem Kriterium dann auf das Instate-Privileg berufen, wenn er einen Auftrag an ein rechtlich selbständiges Subjekt erteilt, welches

1. seine Bezüge nach Vergaberecht beschafft,
2. rein öffentlich ist (keine privaten Beteiligten),
3. ausschliesslich Tätigkeiten für öffentliche Auftraggeber entfaltet, die
4. im öffentlichen Interesse stattfinden und
5. auf nicht-kommerzieller Basis abgewickelt werden.

Damit sind die Leistungen der ITSH für sämtliche Kunden nach wie vor nicht ausschreibepflichtig. Allerdings muss hier ein Augenmerk darauf gelegt werden, dass die Berufung auf das Instate-Privileg immer durch alle Kunden konsequent erfolgt und die ITSH sich nicht an Ausschreibungen im Markt als Anbieter beteiligt.

Solange keine Leistungen ausserhalb der Staatssphäre erfolgen, besteht damit kein Risiko des Kundenverlustes infolge einer Ausschreibungspflicht.

## **8. Umsetzungsplanung in fünf Phasen**

### **8.1 Phase 1: Beschlussfassung**

Der Beschluss durch die zuständigen politischen Gremien für die Überführung der KSD erfolgt auf städtischer und kantonaler Ebene möglichst gleichzeitig.

Auf kantonaler Ebene beschliesst der Kantonsrat:

- Erlass des Gründungsgesetzes ITSHG
- Erwerb und Übernahme des städtischen Finanzierungsanteils von 45 % für Fr. 2,6 Mio.

Der Regierungsrat beschliesst

- Beschluss Aufhebung alte Vereinbarung und neue Vereinbarung mit der Stadt

Auf städtischer Ebene umfasst der Beschluss:

- Beschluss Aufhebung alte Vereinbarung und neue Vereinbarung mit dem Kanton

Die Beschlüsse werden gegenseitig voneinander abhängig gemacht, d.h. sie erlangen nur dann Gültigkeit, wenn Kanton und Stadt Schaffhausen zustimmen.

## 8.2 Phase 2: Vorbereitung

Nach Erlangen der Rechtsgültigkeit der Beschlüsse beginnt die Vorbereitungs-Phase, wozu sämtliche bereits vor Inkrafttreten des Geschäftsreglements möglichen Arbeiten gehören:

Seitens Kanton:

Durch den Kantonsrat:

- Genehmigung neues Budget von neuer ITSH

Durch den Regierungsrat:

- Wahl der Verwaltungskommission, IT-Kommission und Revisionsstelle
- Nomination des Geschäftsführers
- Erlass Eignerstrategie
- Erlass Entschädigungsreglement für VK
- Verabschiedung neues Budget von neuer ITSH an Kantonsrat

Durch die Verwaltungskommission/Geschäftsleitung:

- Nomination Geschäftsleitung durch die einberufene Verwaltungskommission
- Vorbereitung aller Reglemente durch die Geschäftsleitung in spe
- Ausarbeitung Eignerstrategie für den Regierungsrat
- Vorbereitung Geschäfts- und Informatikstrategie
- Vorbereitung Managementgrundsätze (Finanz-, Qualitäts-, Risiko- und Sicherheitsmanagement)
- Wahl einer Rechnungslegungsnorm, Vorbereitung neue Buchführung und Budget
- Vorbereitung neuer SLA für die Stadt Schaffhausen
- Einladung und Vorbereitung der konstituierenden Sitzung der Verwaltungskommission
- Vorbereitung Meldung an die Pensionskasse Schaffhausen und an das SVA
- Information der Mitarbeitenden über Zusammenschluss und Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis
- Information an Kunden und Vertragspartner

Durch die IT-Kommission:

- Vorbereitung Standardservices

Seitens Stadt:

- Wahl Vertretung in IT-Kommission
- Vorbereitung neues Servicelevelagreement (SLA) als Kundin

### **8.3 Phase 3: Inkrafttreten ITSHG / Gründungsstichtag**

Per Stichtag erfolgen:

Im Kanton:

- Inkrafttreten des ITSH -Gesetzes und damit Gründung der ITSH als unselbständige, öffentlich-rechtliche Anstalt
- Inkrafttreten des neuen Budgets gemäss Beschluss des Regierungsrates
- Ausserkrafttreten alte Vereinbarung, Inkrafttreten neue Vereinbarung
- Übergang sämtlicher Vermögenswerte der bisherigen ITSH an die neue ITSH per Unversalsukzession
- Zahlung des Kredits an die Stadt Schaffhausen
- Übergang der Vertrags- und Arbeitsverhältnisse der bisherigen ITSH auf die neue Anstalt

In der Stadt:

- Übergang Anteil KSD (45%) an Kanton
- Ausserkrafttreten alte Vereinbarung, Inkrafttreten neue Vereinbarung

### **8.4 Phase 4: Konstituierung**

Unmittelbar nach der Gründung trifft sich die Verwaltungskommission der ITSH zu ihrer konstituierenden Sitzung und beschliesst:

- Konstituierung der Verwaltungskommission
- Wahl der Geschäftsleitung
- Bestellung Security Board
- Erlass Geschäfts- und Informatikstrategie
- Festlegung Managementgrundsätze
- Anmeldung ans Handelsregisteramt
- Abschluss SLA mit der Stadt
- Erlass Geschäfts- und Rechnungslegungsreglement
- Erlass weiterer Reglemente und Weisungen

Nach der konstituierenden Sitzung der Verwaltungskommission kann die Geschäftsleitung alle notwendigen Reglemente und Weisungen erlassen. Die IT-Kommission nimmt ihre Geschäfte auf.

### **8.5 Phase 5: Geschäftsgang**

Nach der Gründung ist die neue unselbständige Anstalt umgehend handlungsfähig und beginnt ihr Geschäftsjahr.

## **9. Fazit**

Die Überführung der KSD in eine kantonale unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts bietet die Chance, die IT-Unternehmung auf eine neue Rechtsgrundlage zu stellen, für die Zukunft zu rüs-

ten und damit einen Mehrwert für die Einwohnerinnen und Einwohner, die Gemeinden und den Kanton zu schaffen. Es findet eine Entflechtung zwischen der Stadt und dem Kanton Schaffhausen statt, was für klare Verhältnisse und vereinfachte Prozesse sorgen wird, unabhängig von der bis anhin guten Zusammenarbeit zwischen den Eignern. Der unselbständigen Anstalt Informatik Schaffhausen wird mit diesem Gesetz aber auch die notwendige unternehmerische Freiheit gewährt. Die selbständige Rechnungsführung ermöglicht eine klare Kostentransparenz für alle Kundinnen und Kunden.

## 10. Anträge

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen,

1. auf die Beratung des angeführten Gesetzes gemäss Anhang 1 einzutreten und ihm zuzustimmen sowie
2. dem Beschluss betreffend den Kredit für den Erwerb des städtischen Finanzierungsanteils zuzustimmen.

Schaffhausen, 15. März 2022

Im Namen des Regierungsrates  
Die Präsidentin:  
*Dr. Cornelia Stamm Hurter*

Der Staatsschreiber:  
*Dr. Stefan Bilger*

Anhänge:

- Anhang 1: Gesetz über die Informatik Schaffhausen (ITSH; ITSH-Gesetz; Gesetzesentwurf)
- Anhang 2 Beschluss über den Kredit von 2.6 Mio.

Beilage:

- Beilage Vereinbarung zwischen dem Kanton Schaffhausen und der Stadt Schaffhausen vom 16. März 2021 über die Auflösung der Vereinbarung über die E-Government- und Informatikstrategie sowie den gemeinsamen Informatikbetrieb vom 9. /16. November 2010 (SHR 172.601) und über die künftige Zusammenarbeit im Informatikbereich

**über die Informatik Schaffhausen (ITSH-Gesetz; ITSHG)**

vom ...

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen*

*beschliesst:*

**I. Allgemeines**

**Art. 1**

<sup>1</sup> Unter dem Namen „Informatik Schaffhausen“ (ITSH) besteht eine unselbständige Anstalt Rechtsform des Kantons zur Erbringung von Dienstleistungen im Informatikwesen.

<sup>2</sup> Die ITSH führt eine eigene Rechnung und ist partei- und prozessfähig.

**Art. 2**

<sup>1</sup> Zweck der ITSH ist es, die für den Kanton und die kantonalen Gemeinden sowie die weiteren öffentlich-rechtlichen Institutionen im Kanton Schaffhausen erforderlichen IT-Dienstleistungen zu einem marktgerechten Preis-/Leistungsverhältnis unter Gewährleistung der Sicherheit zu erbringen. Die ITSH ist nicht gewinnorientiert. Zweck und Aufgaben

<sup>2</sup> Die ITSH soll als Unternehmen wettbewerbsfähig, betriebswirtschaftlich und kundenorientiert Leistungen erbringen. Sie soll zudem die Informatikdienstleistungen im Kanton den Bedürfnissen der kantonalen Verwaltung und der Gemeinden entsprechend ausrichten und diese mit marktfähigen Produkten und Dienstleistungen als Businesspartner unterstützen.

<sup>3</sup> Die ITSH kann alle Rechtsgeschäfte tätigen, welche der Erfüllung des Zweckes dienen, insbesondere Kooperationen eingehen und IT-Beschaffungen tätigen.

**Art. 3**

Die ITSH erbringt für Dritte Informatikdienstleistungen zu mindestens kostendeckenden Preisen, soweit die Leistungserbringung für Dritte für den Kanton zu keinen finanziellen Nachteilen führt und die für den Kanton zu erbringenden Dienstleistungen nicht beeinträchtigt werden. Leistungen für Dritte

**II. Behörden und Organisation**

**Art. 4**

Der Kantonsrat übt die Oberaufsicht aus. Ihm stehen folgende Befugnisse zu:

Kantonsrat

- a) Festlegung der politischen Zielvorgaben;
- b) Genehmigung des Budgets;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts;
- d) Kenntnisnahme der Eignerstrategie.

### **Art. 5**

Regierungsrat Der Regierungsrat übt die Aufsicht aus. Er hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Wahl und Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der weiteren Mitglieder der Verwaltungskommission;
- b) Wahl und Abberufung der IT-Kommission;
- c) Wahl der Revisionsstelle;
- d) Anstellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers;
- e) Verabschiedung von Budgets und Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- f) Genehmigung der Eignerstrategie;
- g) Kenntnisnahme der Geschäftsstrategie sowie der Managementgrundsätze;
- h) Genehmigung von Immobiliengeschäften und Beteiligungen im Rahmen des Zwecks;
- i) Genehmigung des Entschädigungsreglements für die Verwaltungskommission;
- j) Festlegung einer Limite für die Schwankungsreserve.

### **Art. 6**

Organe Die Organe der ITSH sind:

- a) die Verwaltungskommission;
- b) der IT-Kommission;
- c) die Geschäftsleitung;
- d) die Revisionsstelle.

### **Art. 7**

Verwaltungskommission Die Verwaltungskommission wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und besteht aus fünf Mitgliedern: der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie vier weiteren Mitgliedern, welche sich durch besondere fachliche Eignung auszeichnen. Eine Wiederwahl ist möglich.

### **Art. 8**

Aufgaben der Verwaltungskommission Die Verwaltungskommission ist das oberste leitende Organ der ITSH. Sie ist für die strategische Führung der ITSH verantwortlich und hat folgende Aufgaben:

zuhanden des Regierungsrats:

- a) Verabschiedung der Eignerstrategie;
- b) Verabschiedung Budget, Jahresrechnung und des Jahresberichts;
- c) Antrag auf Anstellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers.

In eigener Kompetenz:

- d) Festlegung der Unternehmensstrategie sowie der Unternehmensziele;
- e) Festlegung der Managementgrundsätze;
- f) Festlegung des Rechnungslegungsstandards;
- g) Konstituierung und Festlegung der eigenen Organisation;
- h) Anstellung der Mitglieder der Geschäftsleitung;
- i) Controlling und Aufsicht über die Unternehmensführung;
- j) Bestellung des Security Board;
- k) Genehmigung des IT-Servicekatalogs;

- l) Beschluss über neue Ausgaben bis Fr. 75'000.- sowie wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 15'000.-;
- m) Genehmigung von Vergaben, wenn der Schwellenwert für offene Ausschreibungen erreicht ist;
- n) Beschluss über die Ausführung von Leistungsvereinbarungen von mehr als Fr. 500'000.-, wenn die Ausgaben durch Einnahmen gedeckt sind;
- o) Kenntnisnahme von Leistungsvereinbarungen mit den Kunden (SLA);
- p) Erlass des Geschäfts- und Rechnungslegungsreglements.

#### **Art. 9**

<sup>1</sup> Die Verwaltungskommission tagt regelmässig und so oft es die Geschäfte erfordern.

Sitzungen der  
Verwaltungs-  
kommission

<sup>2</sup> Die Verwaltungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin nimmt an der Sitzung mit beratender Stimme und dem Recht auf Antragstellung teil.

<sup>3</sup> Die Verwaltungskommission kann bei Bedarf weitere Fachpersonen beiziehen.

<sup>4</sup> Die Verwaltungskommission kann Geschäfte von untergeordneter Bedeutung einem einzelnen Mitglied oder der Geschäftsleitung übertragen.

<sup>5</sup> Die Einzelheiten werden im Geschäftsreglement geregelt.

#### **Art. 10**

Die Verwaltungskommission informiert den Regierungsrat regelmässig, insbesondere über wichtige Vorkommnisse und Entwicklungen im Geschäftsbetrieb.

Berichterstat-  
tung der Ver-  
waltungskom-  
mission

#### **Art. 11**

<sup>1</sup> Die IT-Kommission besteht aus dem für Informatik zuständigen Mitglied des Regierungsrates als Präsident oder Präsidentin, einer Vertretung der kantonalen Verwaltung sowie Vertretungen der kantonalen Gemeinden oder weiteren gewichtigen Kunden.

IT-  
Kommission

<sup>2</sup> Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet die Sitzungen. Sie sowie eine weitere Vertretung der ITSH gehören der IT-Kommission von Amtes wegen an.

<sup>3</sup> Die Mitglieder werden auf die Amtsdauer von vier Jahren ernannt, soweit sie nicht von Amtes wegen der IT-Kommission angehören.

<sup>4</sup> Die IT-Kommission kann weitere Fachpersonen oder Kundenvertreter beiziehen.

<sup>5</sup> Die IT-Kommission tagt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal jährlich.

<sup>6</sup> Die IT-Kommission verfügt über ein allgemeines Antragsrecht gegenüber der Verwaltungskommission.

#### **Art. 12**

<sup>1</sup> Die IT-Kommission ist bestrebt, die Informatikdienstleistungen im Kanton und den kantonalen Gemeinden zu fördern, einheitlich zu beschaffen und soweit als möglich zu vereinheitlichen, insbesondere durch gemeinsame Festlegung von IT-Standard- und Basisservices für den Kanton und die kantonalen Gemeinden.

Aufgaben der  
IT-Kommis-  
sion

<sup>2</sup> Bei der Festlegung der IT-Standardservices soll ein möglichst flächendeckender Einsatz bei allen Bestellern im Einklang mit der IT-Architektur und der IT-Security angestrebt werden. Die IT-Standardservices werden in den IT-Servicekatalog übernommen.

<sup>3</sup> Die IT-Kommission legt gemeinsame Projekte, insbesondere Innovations-, Digitalisierungs- und eGovernmentprojekte und deren Finanzierung fest.

<sup>4</sup> Die IT-Kommission vertritt die Interessen der Kundschaft gegenüber der ITSH, überprüft das Kalkulationsprinzip der Standardservices und die Stundenansätze, und sorgt für einen Austausch der Besteller mit der ITSH.

### **Art. 13**

Geschäftslei-  
tung

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung besteht aus der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer als Vorsitzende oder Vorsitzender und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Einzelheiten der Geschäftsleitung werden im Geschäftsreglement geregelt.

### **Art. 14**

Aufgaben der  
Geschäftslei-  
tung

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die operative Unternehmensführung der ITSH und erstellt Budget und Jahresrechnung. Ihr stehen alle Befugnisse zu, welche durch Gesetz nicht ausdrücklich einem anderen Gremium zugewiesen sind. Der Verwaltungskommission wird regelmässig Bericht erstattet.

<sup>2</sup> Die Geschäftsleitung sorgt insbesondere für die sachgerechte Bearbeitung der Leistungsvereinbarungen und für eine wirtschaftliche Verwendung der finanziellen Mittel.

<sup>3</sup> Die Geschäftsleitung beschliesst über neue Ausgaben bis Fr. 50'000.- und wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.- sowie über Budgetkredite.

<sup>4</sup> Die Geschäftsleitung tätigt Vergaben, solange der Schwellenwert für eine offene Ausschreibung nicht erreicht ist.

<sup>5</sup> Die Geschäftsleitung schliesst Leistungsvereinbarungen (SLA) mit den Kunden ab und beschliesst die Ausführung derselben bis Fr. 500'000.-, wenn die Ausgaben durch Einnahmen gedeckt sind.

<sup>6</sup> Die Geschäftsleitung stellt das Personal der ITSH ein.

<sup>7</sup> Weitere Aufgaben, Befugnisse und Delegationen werden im Geschäftsreglement geregelt.

### **Art. 15**

Revisions-  
stelle

<sup>1</sup> Der Regierungsrat beauftragt ein als Revisionsexperte zugelassenes Revisionsunternehmen oder eine öffentlich-rechtliche Finanzkontrolle mit der Prüfung der Jahresrechnung.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle wird für vier Geschäftsjahre gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

<sup>3</sup> Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung gesetzeskonform sind und erstattet der Verwaltungskommission sowie den kantonalen Behörden Bericht.

<sup>4</sup> Die zuständigen Instanzen der ITSH sind verpflichtet, der Revisionsstelle alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

<sup>5</sup> Das zuständige Departement hat jederzeit Einsichtsrecht in Buchhaltung, Protokolle und andere Unterlagen.

### **Art. 16**

Personal

<sup>1</sup> Das Personal untersteht dem kantonalen Personalrecht<sup>1)</sup>. Die Personaladministration erfolgt durch das kantonale Personalamt.

<sup>2</sup> Davon ausgenommen sind die Mitglieder der Verwaltungskommission. Deren Entschädigung wird vom Regierungsrat in einem separaten Reglement festgelegt.

<sup>3</sup> Das Personal ist bei der Pensionskasse Schaffhausen versichert.

### III. Rechnungslegung und Finanzierung

#### Art. 17

<sup>1</sup> Die ITSH ist eine unselbständige Verwaltungsorganisation des kantonalen Rechts, deren Rechnungslegung nach allgemeinen, für die Privatwirtschaft anerkannten Standards erfolgt. Der entsprechende Standard wird von der Verwaltungskommission im Rechnungslegungsreglement festgelegt. Buchführung

<sup>2</sup> Die ITSH wird unter Spezialverwaltungen in der Staatsrechnung aufgeführt.

<sup>3</sup> Die ITSH führt eine eigene transparente Buchhaltung mit eigener Rechnung, inkl. Anlagebuchhaltung und Kosten-/Leistungsrechnung nach den branchenüblichen kaufmännischen Grundsätzen.

<sup>4</sup> Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, ist gemäss den Vorschriften des festgelegten Rechnungslegungsstandards aufzustellen.

<sup>5</sup> Die Einzelheiten werden im Rechnungslegungsreglement festgelegt.

#### Art. 18

<sup>1</sup> Die ITSH finanziert sich über Darlehen vom Kanton. Finanzierung

<sup>2</sup> Die ITSH verrechnet ihre Dienstleistungen den Kundinnen und Kunden und finanziert damit ihren Betrieb inklusive Amortisationen von Investitionen.

#### Art. 19

<sup>1</sup> Allfällige Gewinne werden in eine Schwankungsreserve eingelegt, um Defizitausgleiche durch den Kanton als Eigner zu vermeiden. Schwankungsreserve

<sup>2</sup> Der Regierungsrat legt eine Limite fest, ab welcher zwingend eine Preisanpassung erfolgen muss.

#### Art. 20

Die Leistungen der Kantonsverwaltung zugunsten der ITSH, insbesondere des Personalamts, der Finanzverwaltung und des Hochbauamtes, werden grundsätzlich zu vollen Kosten oder mittels Pauschalen verrechnet. Verrechnung der Leistungen der Kantonsverwaltung

#### Art. 21

Gegenüber Nichtgemeinwesen darf der erzielte Umsatz aus steuerbaren Leistungen den Grenzbetrag für die Entstehung der Steuerpflicht gemäss Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer vom 12. Juni 2009<sup>2)</sup> pro Jahr nicht übersteigen. Mehrwertsteuerpflicht

### IV. Weitere Bestimmungen

#### Art. 22

Die kantonalen Abteilungen, Anstalten und Betriebe sind verpflichtet, die von ihnen benötigten IT-Standardservices und deren Beschaffungen grundsätzlich von der ITSH erbringen zu lassen. Der Regierungsrat entscheidet über Ausnahmen. Bezugsobligation im Kanton

#### Art. 23

Die Rechtsbeziehungen der ITSH gegenüber Dritten richten sich grundsätzlich nach dem Privatrecht. Vorbehalten bleiben hoheitliche Tätigkeiten, die der ITSH durch die Gesetzgebung übertragen wurden. Rechtsbeziehungen gegenüber Dritten

## **Art. 24**

Haftung

Die Haftung der ITSH und die Verantwortlichkeit ihrer Organe sowie des Personals richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Haftung des Staates und der Gemeinden sowie ihrer Behördenmitglieder und Arbeitnehmer vom 23. September 1985<sup>4)</sup>.

## **Art. 25**

Rechtspflege

<sup>1</sup> Verfügungen der Geschäftsleitung können bei der Verwaltungskommission angefochten werden. Entscheide der Verwaltungskommission können beim Regierungsrat angefochten werden.

<sup>2</sup> Auf die Verfahren sind die Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971<sup>5)</sup> anwendbar.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Art. 26**

Aufhebung  
und Änderung  
bisherigen  
Rechts

<sup>1</sup> Die Vereinbarung über die E-Government- und Informatikstrategie sowie den gemeinsamen Informatikbetrieb zwischen Kanton und Stadt Schaffhausen vom 9./16. November 2010 per 31. Dezember 2021 wird aufgehoben<sup>6)</sup>.

<sup>2</sup> Die Verordnung über die Informationssicherheit vom 2. Dezember 2014<sup>3)</sup> wird wie folgt geändert: Art. 4 Abs. 6 Der Begriff «Fachausschuss» durch «Verwaltungskommission» ersetzt. Der Begriff KSD wird durch ITSH ersetzt.

### **Art. 27**

Vertragsüber-  
nahme

Die Übernahme des städtischen Anteils stellt eine Universalsukzession dar. Die bisherigen Vertrags- und Kundenverhältnisse werden weitergeführt. Die Leistungsvereinbarungen mit den Gemeinden werden beibehalten.

### **Art. 28**

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>3</sup> Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

---

Fussnoten:

1) SHR 180.100.

2) SR 641.20.

3) SHR 174.102.

4) SHR 170.300.

5) SHR 172.200.

6) SHR 172.601.

## **Beschluss**

Anhang 2

### **des Kantonsrates betreffend den Kredit für den Erwerb des städtischen Finanzierungsanteils**

vom...

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen*

*beschliesst:*

#### **I.**

1. Dem Kredit für den Erwerb des städtischen Anteils von 45 % des Informatikunternehmens KSD im Betrag von Fr. 2`600`000 Franken (Wert per 31.12.2019) wird zugestimmt. Massgebend ist der ermittelte Wert des städtischen Finanzierungsanteils per Stichtag der Überführung.
2. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten mit der Stadt Schaffhausen.

#### **II.**

1. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
2. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. Dies ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

# Vereinbarung

zwischen dem Kanton Schaffhausen und der Stadt Schaffhausen

vom 16. März 2021

über die Auflösung der Vereinbarung über die E-Government- und Informatikstrategie sowie den gemeinsamen Informatikbetrieb vom 9. / 16. November 2010 (SHR 172.601)  
und  
über die künftige Zusammenarbeit im Informatikbereich

*Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen und der Stadtrat der Stadt Schaffhausen vereinbaren:*

## I. Präambel

Unter dem Namen KSD betreiben der Kanton Schaffhausen (nachstehend Kanton) und die Stadt Schaffhausen (nachstehend Stadt) gemäss der Vereinbarung über die E-Government- und Informatikstrategie sowie den gemeinsamen Informatikbetrieb vom 9. / 16. November 2010 (SHR 172.601) einen gemeinsamen Informatik-Betrieb mit dem Zweck, die für die Kantons- und Stadtverwaltung erforderlichen Informatik-Dienstleistungen kostengünstig und sicher zu erbringen. Die KSD wird über verzinste Darlehen von Kanton (55%) und Stadt (45%) finanziert, welche über die jeweiligen Investitionsrechnungen budgetiert und verbucht werden.

1998 wurde die KSD zum WOV-Pilotbetrieb. Mit dem neuen Finanzhaushaltsgesetz wurde die gesetzliche Grundlage für WOV-Betriebe aufgehoben. Gemäss den verlängerten Übergangsbestimmungen muss die KSD bis spätestens 1. Januar 2023 in eine neue, gesetzeskonforme Rechtsform überführt sein.

Mit der vorliegenden Vereinbarung soll die bestehende Vereinbarung zwischen Kanton und Stadt über die E-Government- und Informatikstrategie sowie den gemeinsamen Informatikbetrieb aufgehoben und damit die Überführung der KSD in eine unselbständige Anstalt des Kantons ermöglicht werden. Gleichzeitig wird beabsichtigt, die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Stadt im Informatik-Bereich langfristig fortzusetzen.

## II. Aufhebung der bestehenden Vereinbarung

### Art. 1 - Aufhebung

Die Vereinbarung über E-Government- und Informatikstrategie sowie den gemeinsamen Informatikbetrieb vom 9./16. November 2010 (SHR 172.601) zwischen Kanton Schaffhausen und Stadt Schaffhausen wird mit Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Grundlage für KSD aufgehoben.

### Art. 2 - Übergang der Rechte und Pflichten

Sämtliche Rechte und Pflichten und damit auch alle im Gesamteigentum des Kantons und der Stadt stehenden Vermögenswerte der KSD gehen mit Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Grundlage für KSD auf die entsprechende unselbständige kantonale Anstalt über.

### **Art. 3 - Entschädigung an Stadt Schaffhausen**

<sup>1</sup> Der Kanton entschädigt die Stadt für das in der gemeinsamen Dienststelle/Abteilung KSD eingesetzte Fremdkapital gemäss Unternehmensbewertung durch ein unabhängiges Unternehmen. Grundlage und methodische Vorlage dafür bilden die bereits durchgeführten Unternehmensbewertungen per 31.12.2016 und 31.12.2019. Die Unternehmensbewertung wird basierend auf der abgenommenen und rechtzeitig durch die Finanzkontrolle testierten Bilanz der KSD per 31.12. des letzten Abschlusses der KSD in der bisherigen Organisationsform beauftragt.

<sup>2</sup> Die Auszahlung erfolgt nach Rechtskraft der Beschlussfassung der zuständigen Gremien und nach Absprache zwischen Regierungsrat und Stadtrat. Dadurch gelten sämtliche Verbindlichkeiten, die bis zum massgebenden Stichtag entstanden sind, als abgegolten. Das anlässlich der Gründung der KSD eingebrachte Grundkapital wird den Eignern gemäss bisher gültiger Vereinbarung ausbezahlt.

### **III. Absichtserklärungen zur künftigen IT-Zusammenarbeit**

#### **Art. 4 - Grundsatz**

Der Kanton und die Stadt streben eine langfristige Fortsetzung der Zusammenarbeit im Informatik-Bereich an. Damit sollen Synergien genutzt, entsprechende Kosteneinsparungen erreicht und Schnittstellenproblematiken zwischen Informatikprodukten des Kantons und der Stadt sowie auch der anderen Schaffhauser Gemeinden minimiert werden.

#### **Art. 5 - Eckpunkte der neuen gesetzlichen Grundlage**

<sup>1</sup> Der Kanton betreibt den Informatik-Betrieb als unselbständige, öffentlich-rechtliche Anstalt (nachfolgend IT-Anstalt). Die Organisation der kantonalen IT-Anstalt wird in einem Gesetz festgehalten.

<sup>2</sup> Die kantonale IT-Anstalt erbringt IT-Dienstleistungen für die öffentlichen Verwaltungen und Betriebe im Kanton Schaffhausen kostengünstig und sicher. Andere öffentliche Verwaltungen und private Kunden werden nur soweit bedient, als die kantonale IT-Anstalt von der Mehrwertsteuer-Pflicht befreit und das Instate-Privileg gewahrt bleibt. Zudem wird sichergestellt, dass die Leistungserbringung für Dritte zu keinen finanziellen Nachteilen für die Stadt oder den Kanton (in der Rolle als Leistungsbezüger) führt und keine Beeinträchtigung der für die Stadt oder den Kanton zu erbringenden Dienstleistungen erfolgt.

<sup>3</sup> KSD führt eine transparente Betriebsbuchhaltung nach kaufmännischen Grundsätzen und bietet Dienstleistungen grundsätzlich kostendeckend an.

<sup>4</sup> Überschüsse werden in einer Schwankungsreserve eingelegt, um Defizitenausgleiche durch den Kanton als Eigner zu vermeiden. Übersteigt dies ein vom Regierungsrat festgelegtes Niveau erfolgt eine am Jahresumsatz gemessene, anteilmässige Rückvergütung an Kanton, Stadt und die übrigen Gemeinden. Die Stadt sichert dem Kanton zu, für 7 Jahre allfällige, nicht durch die Schwankungsreserve gedeckte Defizite anteilig zum Bestellvolumen bis kumuliert maximal 100'000 Franken mitzutragen.

<sup>5</sup> Die Mitarbeitenden der IT-Anstalt unterstehen dem kantonalen Personalrecht.

<sup>6</sup> Die Stadt kann auf Verlangen jederzeit Einsicht in die Betriebsbuchhaltung der kantonalen IT-Anstalt verlangen.

## **Art. 6 - Dienstleistungen für die Stadt Schaffhausen**

<sup>1</sup> Die Stadt wird Ankerkundin der kantonalen IT-Anstalt und verpflichtet sich grundsätzlich, IT-Dienstleistungen von dieser zu beziehen. Als Massstab gilt die bisherige Bestellpraxis. Im Gegenzug sind der Stadt entsprechend umfassende IT-Dienstleistungen anzubieten.

<sup>2</sup> Einzelheiten über die Bestellung bzw. Lieferobjekte werden in einer Leistungsvereinbarung festgehalten (Service Level Agreement der Basis-Services). Die erstmalige Leistungsvereinbarung soll sich im Wesentlichen am bisherigen Bestellumfang orientieren.

<sup>3</sup> Der Stadt werden die Dienstleistungen der kantonalen IT-Anstalt zu den gleichen Konditionen (Preise, Service Level, Angebotspalette) angeboten wie dem Kanton.

<sup>4</sup> Die Stadt ist bereit, an mit anderen Kunden gemeinsam getragene Innovationsprojekte einen Beitrag zu leisten (Ablösung des bisherigen eGovernment-Kredites). Diese Beiträge unterstehen dem Vorbehalt der Genehmigung durch die jeweils zuständigen Gremien.

## **Art. 7 - Kundengremium**

<sup>1</sup> Die Stadt erhält als Ankerkundin Einsitz im Kundengremium der kantonalen IT-Anstalt und bringt dort ihre Anforderungen für Standardprodukte ein.

<sup>2</sup> Das Kundengremium hat den Zweck, die IT-Dienstleistungen im Kanton, in den kantonalen Gemeinden sowie bei den Kunden insgesamt zu fördern und soweit möglich zu vereinheitlichen, insbesondere durch gemeinsame Festlegung von IT-Standardprodukten für den Kanton und die Gemeinden. In diesem Rahmen nimmt das Kundengremium folgende Aufgaben und Befugnisse wahr:

- a. In Bezug auf Standard-Services, welche den Kunden im Servicekatalog ohne Bestellzwang angeboten werden, werden Empfehlungen zuhanden des zuständigen Organs der kantonalen IT-Anstalt abgegeben. Das Kundengremium ist in diesem Zusammenhang beratend tätig.
- b. In Bezug auf Basis-Services (bspw. Standardarbeitsplatz), welche den Kunden im Servicekatalog mit Bestellzwang angeboten werden, werden Empfehlungen zuhanden des zuständigen Organs der kantonalen IT-Anstalt abgegeben. Bei fehlendem Konsens bezüglich Basis-Services mit Bestellzwang können Stadt und Kanton je ihre eigenen Basis-Services definieren.

#### IV. Schlussbestimmungen

##### Art. 8 - Dauer und Beendigung

Diese Vereinbarung kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, wobei eine Mindestdauer von 7 Jahren ab Inkrafttreten gilt.

##### Art. 9 - Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung tritt gleichzeitig mit der neuen gesetzlichen Grundlage für KSD und nach Eintritt der Rechtskraft des Kreditbeschlusses des Kantons für die Entschädigung des Fremdkapitalanteils der Stadt in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

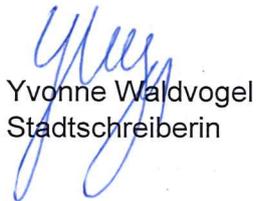
<sup>2</sup> Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung sowie in die städtische Erlasssammlung aufzunehmen.

*Für die Stadt Schaffhausen*

*Schaffhausen, den 16. März 2021*



Peter Neukomm  
Stadtpräsident



Yvonne Waldvogel  
Stadtschreiberin



*Für den Kanton Schaffhausen*

*Schaffhausen, den 16. März 2021*



Walter Vogelsanger  
Regierungspräsident



Dr. Stefan Bilger  
Staatsschreiber

